

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52a 1022

An die FSJ-Träger in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber  
Durchwahl: (06 11) 3219 3514  
Fax: (06 11) 3219 3514  
E-Mail: martin.noerber@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 26. August 2020

**Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige)  
am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen**

Verbesserung der Teilnahmechancen von U18-Jährigen am FSJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der seit langem in Hessen existierenden Förderung von unter 18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode formulierten Ziel noch mehr junge Menschen für ein soziales Engagement zu gewinnen, das FSJ zu stärken und es noch attraktiver zu gestalten, wird die bisherige Förderung in diesem Feld aktualisiert und weiterentwickelt.

Im Ergebnis übersende ich Ihnen angefügt, den ab dem FSJ-Jahr 2020 / 2021 hierzu gültigen Erlass.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Cremer

Anlage

## **Förderung von U18-jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (U18-Jährige) am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Hessen**

(Stand: 1. September 2020)

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) stellt für junge Menschen ein Angebot zur Förderung der Persönlichkeitsbildung wie auch als so genanntes Orientierungsjahr, z.B. mit Blick auf die Frage der Berufswahl, dar. Dies gilt insbesondere für junge Menschen unter 18 Jahren (U18-Jährige).

Im FSJ steht der Gruppe der U18-Jährigen die Gruppe der über 18-jährigen FSJ-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer gegenüber. Diese jungen Menschen sind oftmals für FSJ-Einsatzstellen attraktiver als jüngere Jugendliche, weil für sie das Jugendschutzgesetz nicht mehr greift, sie oft einen Führerschein besitzen, sie als reifer, erwachsener, selbständiger, belastbarer gelten und deshalb der Betreuungsaufwand von vornherein niedriger erscheint.

### **Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Beteiligung von U18-Jährigen am FSJ in Hessen. Angesichts dessen scheint es sinnvoll und erforderlich, dass die FSJ-Einsatzstellen wie auch die FSJ-Träger bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ unterstützt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass FSJ-Einsatzstellen gemeinsam mit FSJ-Trägern zwischen zwei Unterstützungsangeboten bei der Betreuung von U18-Jährigen im FSJ in Hessen wählen können.

### **Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung**

Konkret stehen im Rahmen der Förderung zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- Ein zusätzlicher Bildungstag für U18-Jährige
- Ein zweiter Besuch des U18-Jährigen durch den FSJ-Träger in der FSJ-Einsatzstelle

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung an den FSJ-Träger in Höhe von 300 Euro zur Durchführung eines zusätzlichen Bildungstags oder eines zweiten Besuchs in der Einsatzstelle. Hiervon sind jeweils 100 Euro durch den FSJ-Träger an die FSJ-Einsatzstelle für deren erhöhten Anleitungs- und Betreuungsaufwand weiterzuleiten.

Eine verringerte U18-Förderung erfolgt, wenn die die FSJ-Stelle durch das Hessische Kultusministerium gefördert wird. Die Förderung beträgt hier 200 Euro. In diesen Fällen entfällt die Weiterleitung von 100 Euro an die FSJ-Einsatzstelle.

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen die in Hessen tätigen zugelassenen FSJ-Träger in Betracht, die

- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten,
- die durch das Regierungspräsidium Darmstadt einen grundsätzlichen Förderbescheid für das FSJ-Jahr erhalten haben.

### **Zeitraum der Durchführung**

Die Projektdurchführung hat im jeweiligen FSJ-Jahr zu erfolgen. Das FSJ-Jahr umfasst den Zeitraum vom 1. September des Antragjahres bis 31. August des Folgejahres.

### **Antragsverfahren**

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Grundlage der Bewilligung ist ein Förderantrag des FSJ-Trägers.

Anträge für das FSJ-Jahr sind zum 31. Oktober eines Jahres zu stellen.

Für U18-Jährige, die ihr FSJ zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen, kann die Förderung zu jeder Zeit beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt per E-Mail oder PC-Fax mit:

- Förderantrag (s. Anlage „Antragsformular auf Förderung von U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden“)
- Nachweis für den höheren Anleitungs-/Betreuungsbedarf (s. Anlage „Nachweis für den höheren Anleitungs-/Betreuungsbedarf“)
- Teilnehmer/innenliste (s. Anlage „Teilnehmer/innenliste U18-jährige FSJ-Teilnehmende“)

Die Voraussetzungen der Förderung sind erfüllt, sobald der/die U18-jährige FSJ-Teilnehmer/FSJ-Teilnehmerin sein/ihr FSJ begonnen hat.

Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat II 25  
Herr Guderian  
64283 Darmstadt  
E-Mail: [HeinzDieter.Guderian@rpda.hessen.de](mailto:HeinzDieter.Guderian@rpda.hessen.de)  
PC-Fax: 0611-32 76 42 259  
Tel.: 06151-12 59 87

### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Liste für alle U18-jährigen FSJ-Teilnehmenden bezogen auf das geförderte FSJ-Jahr vorzulegen. Dabei ist auszuweisen, ob der U18-Jähige einen zusätzlichen Bildungstag wahrgenommen hat oder ein zweiter Einsatzstellenbesuch durch den FSJ-Träger erfolgt ist.

Außerdem ist der Nachweis über die Weiterleitung von 100 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer an die jeweilige Einsatzstelle zu dokumentieren.

Die Durchführung des zusätzlichen Bildungstages ist durch das Programm mit Angabe des Referenten oder der Referentinnen sowie der Teilnehmer/innenliste zu dokumentieren. Bei einem zweiten Einsatzstellenbesuch müssen FSJ-Einsatzstelle, FSJ-Träger und die/der U18-jährige FSJ-Leistende anwesend sein und eine Bescheinigung über den zweiten Einsatzstellenbesuch unterschreiben. Die Belege (Programm Bildungstag / Einsatzstellenbesuch) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis ist zum 15. Oktober eines Jahres für das vergangene FSJ-Jahr vorzulegen.

Im Auftrag



Axel Cremer

Anlagen